Gymnasium Eichenschule Scheeßel

Fachschaft Sport

Hinweise zum Sportunterricht

1. Für den Sportunterricht wird eine grundsätzliche Bereitschaft zur aktiven Teilnahme erwartet. Bei der Bitte um Entschuldigung aufgrund von (kleineren) Verletzungen oder (leichter) Erkrankung wägen die Eltern bitte ab, ob eine komplette Befreiung vom Sportunterricht nötig ist, oder ob eine zumindest anteilige Beteiligung (z. B. bei leichten/nicht intensiven Übungen) möglich ist.
2. Teilnahmepflicht am Sportunterricht
    a. Die Teilnahme am Sportunterricht ist Pflicht. Dies gilt auch für Sport-Arbeitsgemeinschaften, für die sich die Schülerinnen und Schüler am Schuljahresbeginn verbindlich angemeldet haben und für ganz oder teilweise wegen Krankheit/Verletzung entschuldigte Schüler/innen.
    b. Bei Sportturnieren/jahrgangsbezogenen Veranstaltungen der Sportfachschaft gilt Anwesenheitspflicht. Ebenso gelten dort die Bestimmungen und Regeln der Schulordnung (z. B. Handynutzung).

3. Befreiung vom Sportunterricht (Bezugserlass: „Grundsätze für den Schulsport“, RdErl. D. MK v. 01.01.05 – 23.6 – 52100/1 (SVBl. 1/2005, S. 14)
    a. Die den Sportunterricht erteilende Lehrkraft kann Schülerinnen und Schüler auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers bis zur Dauer eines Monats von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen befreien. Diese Schülerinnen sind – nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung – grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden. Sie beteiligen sich an Unterrichtsgesprächen und erhalten spezielle Beobachtungsaufgaben.
    b. Über einen Monat hinausgehende Befreiungen spricht der Schulleiter auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers aus. Zusätzlich zum Antrag ist für eine über vier Wochen hinausgehende Befreiung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Kosten des Attestes oder der gutachterlichen Äußerung tragen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler. Liegt eine schwere Bewegungsbeeinträchtigung (oder ein anderer schwerwiegender Grund) vor, so können die Erziehungsberechtigten ihr Kind auf Antrag von der Anwesenheitspflicht vom Sportunterricht befreien lassen.
    c. In Anlehnung an die Ausführungen in den „Ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule“ (§ 63, 3.3) behält sich die Fachgruppe Sport vor, in besonderen Fällen – in Absprache mit der Schulleitung – bereits vor Ablauf der Vier-Wochen-Frist ein ärztliches Attest einzufordern.
    d. Die Sportlehrkräfte sind von den Erziehungsberechtigten schriftlich darüber zu informieren, wenn ihr Kind unter einer Krankheit leidet, auf die bei der Durchführung bestimmter Übungen Rücksicht genommen werden muss.
        i. Asthmatiker/innen haben ihr Spray mitzubringen und die Sportlehrkraft bei Vergessen zu informieren.

4. Sportkleidung, Schmuck, Haare, Brille
    a. Schüler/innen haben beim Sportunterricht grundsätzlich funktionsgerechte Sportkleidung und Sportschuhe zu tragen (z. B. keine tief ausgeschnittenen Shirts bzw. Tops etc.). Dies gilt auch für den Schwimmunterricht (Schnorchelbrillen, die die Nasen verdecken dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht werden, Schwimmbrillen hingegen schon).
    b. Uhren und Schmuckgegenstände sind abzulegen. Bei nicht abnehmbarem Schmuck muss durch vorbeugende Maßnahmen des Schülers/der Schülerin (z.B. Abtapen von Ohrsteckern) eine Gefährdung oder Verletzung durch Schmuck ausgeschlossen werden.
    c. Schüler/innen, die Sehhilfen benötigen, sollten möglichst eine Sportbrille oder Kontaktlinsen tragen.
    d. Lange Haare müssen zusammengebunden werden.
    e. Sollten Sportschuhe vergessen werden, obliegt es der Lehrkraft, die Teilnahme am Sportunterricht dennoch zu erlauben unter der Voraussetzung, dass die Teilnahme aufgrund der Verletzungsgefahr nicht auf Socken (also barfuß) erfolgt.
    f. Ist aufgrund von fehlender Sportkleidung keine aktive Teilnahme möglich, so wird auch kein motorischer Leistungsnachweis erbracht. Bei wiederholtem Vergessen der Sportkleidung wird die fehlende aktive sportmotorische Beteiligung am Unterricht mit der Note 6 bzw. mit 00 Punkten bewertet.
    g. Essen und Kaugummikauen sind während des Sportunterrichts untersagt.
    h. Für den Verlust von Wertsachen wie Uhren, Schmuck und Geld kann die Schule keine Haftung übernehmen. Die Verantwortung über diese Gegenstände obliegt den Schüler/innen.
    i. Sportarten im Lern-/Bewegungsfeld „Auf Rollen und Rädern“ (z. B. Radfahren, Schlittschuhlaufen) dürfen grundsätzlich nur mit Helm/Schutzausrüstung ausgeübt werden.

5. Die Sportlehrkraft entscheidet über den geeigneten Rahmen des Sportunterrichts bzw. über die Wahl der Sportstätte (z. B. ob der Sportunterricht draußen oder im Freibad stattfinden kann).

6. Schwimmunterricht Voraussetzung für die Teilnahme am Schwimmunterricht ist der Besitz des Jugendschwimmabzeichens in Bronze. Falls ein Schüler/eine Schülerin noch nicht im Besitz des Freischwimmerzeugnisses sein sollte, so ist diese Tatsache der jeweiligen Sportlehrkraft von den Eltern zu Schuljahresbeginn mitzuteilen. „Nichtschwimmer“ können im Zeugnis bestenfalls eine befriedigende Sportnote erhalten. Es gehört zu den Aufgaben und Pflichten der Erziehungsberechtigten, dafür zu sorgen, dass ihr Kind das fehlende Jugendschwimmabzeichen in Bronze so schnell wie möglich nach Aufnahme in die Eichenschule erwirbt.

7. Verletzungen Beim Schulsport entstehende Personenschäden von Schüler/innen sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Gemeinde-Unfall-Versicherungsverband (GUV) abgedeckt. Verletzungen bei schulischen (Sport-) Veranstaltungen sind dem Sekretariat zwecks Weiterleitung an den GUV unverzüglich zu melden.

Scheeßel, 02.09.2025